

**Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung
der
Questax AG
mit Sitz in Heidelberg**

Stammaktien – ISIN: DE000A2DA5Z4 / WKN: A2D A5Z
Vorzugsaktien – ISIN: DE000A2DA430 / WKN A2D A43

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Mittwoch, den 26. März 2025 um 16.00 Uhr

im

**Hotel NH Heidelberg
Bergheimer Straße 91
69115 Heidelberg**

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 („nachfolgend: „Geschäftsjahr 2023“), des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den vom Vorstand aufgestellten Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Deshalb ist zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von EUR 1.474.849,87 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Vorabdividende gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 der Satzung von EUR 0,02 je Vorzugsaktie	EUR	26.915,00
Ausschüttung einer gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 der Satzung erhöhten Dividende (Mehrdividende) von EUR 0,1206796132 je Vorzugsaktie	EUR	162.404,59
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,1005663443 je Stammaktie	EUR	165.934,47
Einstellung in Andere Gewinnrücklagen	<u>EUR</u>	<u>1.119.595,81</u>
	EUR	1.474.849,87

Die ausgeschütteten Vorabdividenden, Mehrdividenden und Dividenden sind jeweils mit Ablauf des 09.04.2025 zur Zahlung an die jeweiligen Aktionäre fällig.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Frau Sandra Bengisu, Herrn Florian Beyer und Herrn Mohammad El Khaledi für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Jahres- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk GmbH & Co. KG, geschäftsansässig: Im Breitspiel 21, 69126 Heidelberg, zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung der Gesellschaft zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

a) § 1 Absatz 4 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“

b) § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert und lautet nunmehr:

„1. Das Grundkapital der Questax AG beträgt EUR 2.995.750,00. Es ist eingeteilt in 2.995.750 auf den Inhaber lautende Stückaktien, davon 1.650.000 Stammaktien und 1.345.750 stimmrechtslose Vorzugsaktien.“

c) § 5 Absatz 2 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„2. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zahl und die Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über den Widerruf ihrer Bestellung. Sind mehrere Vorstände bestellt, so bestimmt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstandes. Der Aufsichtsrat kann ferner stellvertretende Vorstandmitglieder bestellen. Auch wenn das Grundkapital mehr als Euro drei Millionen beträgt, kann der Aufsichtsrat beschließen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.“

d) § 8 Absatz 2 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.“

e) § 9 Absatz 2 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und die zur Durchführung seiner Beschlüsse erforderlichen Erklärungen werden namens des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsratsvorsitzenden abgegeben. Dieser ist auch ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.“

f) § 10 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

*„§ 10
Geschäftsordnung des Aufsichtsrats*

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.“

g) § 11 Absatz 1 und 2 der Satzung werden geändert und lauten nunmehr:

„1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Einladungen zur Aufsichtsratssitzung können in Textform, mündlich

oder fernmündlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates kann auf die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen für die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung verzichtet werden.

2. *Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung sowie Tagungsort und –zeit mitzuteilen. Eine Ergänzung der Tagesordnung innerhalb der Einberufungsfrist ist zulässig, wenn hierfür erhebliche Gründe vorliegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.“*

h) § 12 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

*„§ 12
Beschlussfassung des Aufsichtsrats*

1. *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann durch Stimmabgabe in Schrift- oder Textform an der Beschlussfassung teilnehmen.*
2. *Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt die Abstimmung Stimmengleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, sofort eine neue Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt sich auch bei dieser neuen Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag.*
3. *Der Aufsichtsratsvorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Zu Gegenständen, die weder mit der Einberufung noch durch eine zulässige Ergänzung der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats mit der Ergänzung einverstanden sind.*
4. *Sitzungen des Aufsichtsrats finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt und werden mindestens viermal jährlich einberufen. Außerhalb von Präsenzsitzungen können sie auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz oder anderer gebräuchlicher Kommunikationssysteme, jeweils auch in kombinierter Form, abgehalten werden oder abwesende Aufsichtsratsmitglieder in dieser Form an der Sitzung teilnehmen.*
5. *Beschlüsse werden in den Sitzungen gefasst, können aber auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Sitzung im Wege schriftlicher, per Textform, insbesondere durch Telefax oder per E-Mail erfolgter Stimmabgabe jeweils auch in kombinierter Form, erfolgter Abstimmung gefasst werden, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich niedergelegt und allen Mitgliedern unverzüglich zugeleitet.*

6. *Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.“*

i) § 14 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

*„§ 14
Ort und Einberufung der Hauptversammlung*

1. *Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Einberufung von einer Minderheit der Aktionäre nach Maßgabe des § 122 AktG verlangt wird.*
2. *Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden. Sie kann auch an einem deutschen Börsenplatz stattfinden.*
3. *Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.*
4. *Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist hierbei nicht mitzurechnen.*
5. *Der Vorstand ist bis zum 25.03.2030 ermächtigt, vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung).*
6. *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.*
7. *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.“*

j) § 15 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„§ 15

Teilnahme an der Hauptversammlung

1. *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des bestehenden Stimmrechts sind alle Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig gemäß § 15 Absatz 2 bei der Gesellschaft angemeldet haben und rechtzeitig gemäß § 15 Absatz 3 den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben.*
2. *Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Kontaktdaten mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. Die Einberufungsfrist gemäß § 14 Abs. 4 verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist.*
3. *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes ist ein von dem depotführenden Institut in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform zu erbringen. Der Nachweis hat sich auf den für börsennotierte Gesellschaften gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG geltenden Zeitpunkt zu beziehen und muss der Gesellschaft unter den in der Einberufung hierfür mitgeteilten Kontaktdaten mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Der Vorstand ist ermächtigt, in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorzusehen. § 15 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.*
4. *Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.“*

k) § 17 Absatz 2 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

- „2. *Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes etwas Anderes bestimmen, mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, so ist ebenfalls eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung schreibt zwingend etwas anderes vor.“*

l) § 21 der Satzung wird geändert und lautet nunmehr:

„§ 21

Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gilt das Gesetz. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Falle wird die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.“

II. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des bestehenden Stimmrechts sind nach § 15 Ziffer 1 der Satzung der Gesellschaft alle Aktionäre berechtigt, die sich nicht später als am dritten Werktag vor der Hauptversammlung in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft angemeldet haben und einen von ihrem depotführenden Institut in Textform (§ 126b BGB) erstellten Nachweis über ihren Aktienbesitz bezogen auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (d.h. Mittwoch, den 5. März 2025, 0:00 Uhr; der „Nachweisstichtag“) erbracht haben.

Daher müssen die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Berechtigungsnachweis in Textform (§ 126b BGB) spätestens bis zum

Freitag, den 21. März 2025, 24:00 Uhr,

bei der Gesellschaft unter der nachstehend bestimmten Adresse eingehen:

Questax AG
c/o Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

Fax: 07161 / 969317
E-Mail: bgross@martinbank.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der teilweisen oder vollständigen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Entsprechendes gilt für (Hinzu-)Erwerbe nach dem Nachweisstichtag.

Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionären, die rechtzeitig angemeldet sind und ihre Teilnahmeberechtigung ordnungsgemäß nachgewiesen haben, Eintrittskarten übermittelt werden.

III. Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass Aktionäre ihr Stimmrecht oder sonstige Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben können. Die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten kann entweder bei der Einlasskontrolle vorgewiesen oder der Gesellschaft an nachstehende Adresse bzw. E-Mail-Adresse übermittelt werden:

Per Post: Questax AG, Bergheimer Straße 147, 69115 Heidelberg
Per E-Mail: thomas.christmann@questax.com

Soweit die Vollmacht einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung oder einer anderen der in § 135 Absatz 8 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen erteilt wird, besteht kein Textformerfordernis. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Die Aktionäre werden, wenn sie einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, gebeten, sich mit diesen über die Form der Vollmacht abzustimmen.

IV. Einsichtnahme in Unterlagen

Ab dem Tag der Bekanntmachung dieser Einladung im Bundesanzeiger liegen alle für diese Hauptversammlung relevanten Unterlagen,

- a) der Jahresabschluss der Questax AG zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023;
- b) der Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023;
- c) der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

in den Geschäftsräumen der Questax AG, Bergheimer Straße 147, 69115 Heidelberg, zur Einsicht für die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift vorgenannter Unterlagen erteilt. Zudem werden die Unterlagen am Tag der Hauptversammlung im Versammlungsraum ausliegen.

V. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartenummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Absatz 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Questax AG
Bergheimer Straße 147
69115 Heidelberg

Telefax: 06221-89017-290
E-Mail: info@questax.com

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datschutz@questax.com oder unter der Adresse des Verantwortlichen mit dem Zusatz „Datenschutz“ oder unter der unten aufgeführten Adresse.

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist und unter Berücksichtigung der Vorgaben geltenden Datenschutzrechts.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -

wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Ihnen gestellt werden, Ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu 3 Jahre (aber nicht weniger als 2 Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Aktionäre und Aktionärsvertreter haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen). Darüber hinaus haben Aktionäre und Aktionärsvertreter das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Gesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an

datenschutz@questax.com

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen Sie unter folgender Adresse:

my-dsb.com UG (haftungsbeschränkt)
Herr Roland Mons
Neue Mainzer Straße 6-10
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0) 69-2474-532-00
E-Mail: r.mons@my-dsb.com

Heidelberg, im Februar 2025

Mohammad El Khaledi
Vorstand

Sandra Bengisu
Vorständin

Florian Beyer
Vorstand